

2. Änderungssatzung
zur Satzung „Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2017“

Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.07.2023 folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Satzung „Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostholstein vom 07.12.2017“

1. Die Eingangsformel der Satzung vom 07.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

„Berechtigt durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b) Alt. 1, § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein sowie durch § 5 Abs. 6 GkZ, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5 LWG, § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5 bis 7, Abs. 9, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und

Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt der Zweckverband Ostholstein unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.12.2017 folgende Satzung:“

2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

3. In § 9 Abs. 3 wird nach dem Satz 3 folgendes eingefügt:

Der Grundgebührenanspruch für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Eintritt in den Veranlagungszeitraum (Ableseperiode der Wasserversorgung).

Der Gebührenanspruch für die Leistungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (Ableseperiode der Wasserversorgung).

Der Grundgebührenanspruch für die dezentrale (Kleinkläranlagen)

Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit Eintritt in den Veranlagungszeitraum (in den Fällen des § 7 Abs. 2 kalenderjährlich); die Ansprüche für die Leistungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und für die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben entstehen mit der jeweiligen Abfuhr.

Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Ausgefertigt: **Sierksdorf, den 17. Juli 2023**

Zweckverband Ostholstein

gez. Frank Spreckels

Verbandsvorsteher